Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau
Nr. 25/2021-2026 vom 28.03.2023

Protokoll

Körperschaft:	Kreisstadt Groß-Gerau	
Gremium:	Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	
Sitzung am:	28.03.2023	
Sitzungsnummer:	25/2021-2026	
Sitzungsort:	Stadthalle, Jahnstraße 14, 64521 Groß-Gerau	
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr	Sitzungsende: 21:06 Uhr

Die Sitzung setzt sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen. Die Anwesenheitsliste ist als Anlage zum Protokoll genommen. Entschuldigungen sind darin vermerkt.

Tagesordnung

1.	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3.	Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung	
4.	Bericht des Bürgermeisters	
5.	Direktwahl Bürgermeister/Bürgermeisterin 2024 - Festlegung Wahltermine	(VL-15/2023)
6.	Groß-Gerau, Albert-Schweitzer-Straße 4 Gemarkung Groß-Gerau, Flur 5, Flurstücke Nr. 170/6 und Nr. 159/ mit insgesamt 1.684 qm Erwerb des Grundstückes zur Realisierung einer 3-zügigen Kindertageseinrichtung	(VL-27/2023)
7.	Umgestaltung der Frankfurter Straße zwischen Darmstädter Straße und Mainzer Straße	(VL-42/2023)
7.1	Umgestaltung Frankfurter Straße, Historisches Rathaus (Monika Freitagsmüller)	(AF-65/2021-2026)
7.2	Fragen zu der Baumaßnahme Frankfurter Straße in Bezug auf die offenbar favorisierte Variante 2 (SPD-Fraktion)	(AF-66/2021-2026)
7.3	Änderung der Beschlussvorlage Umgestaltung Frankfurter Straße, Historisches Rathaus	(AT-68/2021-2026)
8.	Anträge	
8.1	Baumschutzsatzung (SPD-Fraktion)	(AT-60/2021-2026)
8.2	Beitritt zur Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ (SPD-Fraktion)	(AT-62/2021-2026)
8.3	Dachbegrünung von zukünftig zu errichtenden städtischen Bauwerken (SPD-Fraktion) Begrünung und Ertüchtigung mit Maßnahmen zur regenerativen Energiegewinnung der Dächer von zukünftig zu errichtenden städtischen Bauwerken/Gebäuden (SPD, CDU, GRÜNE)	(AT-63/2021-2026)
8.3.1	Änderungsantrag zum Antrag Nr. AT-63/2021-2026: Ökologische Aufwertung von zukünftig zu errichtenden städtischen Bauwerken/Gebäuden (CDU-Fraktion)	(AT-67/2021-2026)
8.4	Essbare Stadt Gross-Gerau (Kombi-Fraktion)	(AT-64/2021-2026)
8.5	Beitritt Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ (Freie Wähler)	(AT-65/2021-2026)
8.6	Petition „ Freigemessene Abfälle auf der Deponie Büttelborn“ (Freie Wähler)	(AT-66/2021-2026)
9.	Anfragen	
9.1	Sachstand eingezäunte Freilauffläche für Hunde / Hundewiese (Monika Freitagsmüller)	(AF-64/2021-2026)
10.	Mitteilungen, Verschiedenes	
10.1	Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 hier: Schreiben der Kommunalaufsicht	(VL-16/2023)

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Stadtverordnetenvorsteher Wieser begrüßt Stadtverordneten Büchsenschütz (FDP) als Nachrücker für den Verstorbenen Christoph Landau und Stadtverordneten Dr. Winter (CDU) als Nachrücker für den Ausgeschiedenen Pascal Becker zur ihrer ersten Sitzung.

In Gedenken an die Opfer des Krieges in der Ukraine erheben sich die Anwesenden zur einer Gedenkminute.

Stadtverordnetenvorsteher Wieser eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Wieser stellt die Beschlussfähigkeit fest.

3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Zum Protokoll der letzten Sitzung liegen keine Einwände vor, somit gilt dieses als genehmigt.

4. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Walther berichtet über folgende Themen:

- Städtepartnerschaft mit der Ukraine
- Projekt in der Frankfurter Straße
- Geplante Verkehrsregelungen im Innenstadt-Bereich (Tempo 30)
- Sachstand Bauarbeiten Haus Raiss

5. Direktwahl Bürgermeister/Bürgermeisterin 2024 - Festlegung Wahltermine VL-15/2023

Sach- und Rechtslage:

Nach § 42 Abs. 3 HGO – Wahlvorbereitung, Zeitpunkt der Wahl des Bürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten – ist die Wahl des Bürgermeisters frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle (19.03.2024), bei unvorhergesehenem Freiwerden der Stelle spätestens nach vier Monaten, durchzuführen. Bei der Bestimmung des Wahltags nach § 42 KWG kann von dem jeweils geltenden Zeitrahmen bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Bürgermeisters mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird.

Unter Beachtung der wahlrechtlich zu berücksichtigenden Termine, Fristen und Vorbereitungen ergibt sich für die Durchführung der Direktwahl ein Zeitraum zwischen dem 19.09.2023 und 19.12.2023.

Die Auswahl für die Direktwahl erstreckt sich demnach auf folgende Sonntags-Termine:

24. September	1. Oktober	5. November	3. Dezember
	8. Oktober	12. November	10. Dezember

	15. Oktober	19. November	17. Dezember
	22. Oktober	26. November	
	29. Oktober		

Die Herbstferien beginnen am 23.10. und enden am 28.10.2023. Aus organisatorischen Erwägungen und einer rechtssicheren Durchführung des Wahlverfahrens bieten sich als Termine der 8., 15. Oktober oder auch der 5. November an. Dadurch wird vermieden, dass Wahlen in die Vorweihnachtszeit fallen. Der Landtagswahltermin ist nunmehr auf den 08.10.2023 festgesetzt, so dass hier eine Zusammenlegung möglich wird.

Gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltags ist auch der Termin einer evtl. notwendig werdenden Stichwahl festzulegen. Eine Stichwahl findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt.

Bei einem Direktwahltermin am 08.10. kommen demnach der 22.10., 29.10. oder 05.11.2023 als mögliche Stichwahltermine in Betracht, bei einem separaten Direktwahltermin am 05.11. der 19.11., 26.11. und 03.12.2023.

Beide Wahltermine müssen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt bzw. beschlossen werden, ebenso eine Zusammenlegung mit der Landtagswahl.

Von Bürgermeister Walther wird als Wahltag für die Direktwahl die Zusammenlegung mit der Landtagswahl und somit der 08.10.2023 als Wahltermin vorgeschlagen und für den Stichwahltermin der 29.10.2023.

Aufgrund eines mittlerweile zu erwartenden hohen Briefwahlaufkommens ist es aus organisatorischen und rechtlichen Gründen ratsam, eine Stichwahl nicht bereits am zweiten Sonntag nach der Hauptwahl anzusetzen. Hier besteht die Gefahr, dass Fristeinhaltungen und Postzustellungen (zum Wähler und zurück!) ansonsten nicht gewährleistet werden können. Ein Stichwahltermin, der 3 nach der Hauptwahl stattfindet, ist daher empfehlenswert.

Beschluss:

Die Direktwahl wird mit der Landtagswahl zusammengelegt. Der Direktwahltermin wird auf den 08.10.2023 und der Termin für eine mögliche Stichwahl auf den 29.10.2023 festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	37
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	32
Davon stimmberechtigt	32
Ja-Stimmen	32
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

6. Groß-Gerau, Albert-Schweitzer-Straße 4 — VL-27/2023
Gemarkung Groß-Gerau, Flur 5, Flurstücke Nr. 170/6 und Nr. 159/ mit insgesamt 1.684 qm
Erwerb des Grundstückes zur Realisierung einer 3-zügigen Kindertageseinrichtung

Sach- und Rechtslage:

Im Zuge der ersten Vorstellung der KITA-Studie wurde der Kreisstadt Groß-Gerau das Grundstück in Groß-Gerau, Albert-Schweitzer-Straße 4 zum Kauf angeboten. Es handelt sich um die Gemarkung Groß-Gerau, Flur 5, Flurstück Nr. 170/6 mit 1.612 qm und Flurstück Nr. 159/1 mit 72 qm.

Die Kreisstadt Groß-Gerau ist sich des steigenden Kindergartenplatzbedarfs, vor allem auch durch Zuzug von Familien mit älteren Kindern, bewusst. Die Stadtverwaltung bemüht sich mit Nachdruck darum, dem Betreuungsanspruch der Eltern sowohl im U3-Bereich als auch im Ü3-Bereich zu erfüllen und so auch dem Anspruch an ein Mittelzentrum mit verstärktem Zuzug von jungen Familien gerecht zu werden und dabei den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr zu erfüllen. Dafür bedarf es jedoch nicht nur Personal, sondern auch ein ausreichendes Platzangebot in den einzelnen Stadtgebieten der Kreisstadt Groß-Gerau.

Insbesondere im Ü3-Bereich benötigt die Kreisstadt Groß-Gerau Plätze. Wir erweitern das Betreuungsangebot im U3-Bereich durch den Ausbau der Tagespflege und der Krippe Mühlbach, jedoch können dort Kinder lediglich bis zum 3. Lebensjahr betreut werden. Danach muss ein Wechsel in eine KITA ermöglicht werden. Des Weiteren sind Kinder, die im letzten Jahr noch auf der Warteliste für einen Krippenplatz standen, mittlerweile drei Jahre alt und warten nun auf einen Kindergartenplatz.

Ferner verzeichnet sich durch eine Berufstätigkeit beider Elternteile oder des Elternteils ein höherer Bedarf an Ganztagsplätzen. Mit der Albert-Schweizer-Straße kann somit das Angebot von Ganztagsplätzen im Kitabereich für die Kreisstadt Groß-Gerau erweitert werden.

Das Fachamt Hochbau und Liegenschaften hat daher die Architektin, Frau Lindemer-Lange aus Weiterstadt mit einer Konzeptstudie beauftragt. Die Konzeptstudie soll Aufschluss geben, ob sich auf dem angebotenen Grundstück eine 3-zügige KITA unter Einhaltung des Raumprogramms für die Kinderbetreuung im Ü3-Bereich des Kreises Groß-Gerau realisieren lässt.

Konzeptstudie / Planung:

Auf dem Grundstück Albert-Schweitzer-Straße 4 in Groß-Gerau befinden sich aktuell ein 3-Familienhaus, eine unterkellerte Werkstatt mit Büro- und Lagerräumen sowie mehrere kleinere Hallenbauten im hinteren Grundstücksbereich.

Gemäß der beigefügten Planung ist das Gebäude für die erforderliche Abstandsfläche zu den Grundstücksgrenzen so abgerückt, sodass keine nachbarschaftliche Zustimmung notwendig wäre. Die Stellplätze sind im vorderen Bereich angeordnet, sodass der Eingangsbereich der KITA vom fahrenden Verkehr abgeschottet ist und gleichzeitig eine ausreichend große, zusammenhängende Außenbereichsfläche mit ca. 710 qm entsteht.

Das Küchenlager wurde zur Straße bzw. zur befahrbaren Fläche orientiert, um eine reibungslose Anlieferung zu garantieren. Die grüne Pufferzone zwischen Straße und Mensa ist auch als Außensitzfläche nutzbar.

Im großzügigen Eingangsbereich sind die Kindergarderoben und ein Empfangsbereich mit Theke angeordnet. Zwei der Gruppenräume mit angegliederten Nebenräumen finden sich im Erdgeschoss wieder, der dritte Gruppenraum ist darüberliegend im 1. Obergeschoss angesiedelt. Die Sanitärräume für die Kinder liegen bei den Gruppenräumen.

Dem Mehrzweckraum im Obergeschoss sind zwei Lagerschränke in verschiedenen Größen für den Mattenwagen, Kleingeräte etc. vorgeschaltet.

Der rückwärtige Bereich im Obergeschoss ist dem Personal vorbehalten und kann, wenn gewünscht, durch eine Tür abgegrenzt werden.

Um das vorgegebene Raumprogramm des Kreises Groß-Gerau voll umfänglich realisieren zu können, lässt die Kubatur des neuen Gebäudes sowie die notwendige Größe des Außenflächenbereiches keinen Erhalt der Bestandsgebäude oder etwaigen Gebäudeteilen zu.

Demnach müssen alle Bestandsgebäude rückgebaut werden. Die Kosten hierfür sind in der beigefügten Grobkostenschätzung mit eingepreist.

Die vorliegende Planung wurde dem Kreis Groß-Gerau, Fachdienst Kinderbetreuung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Da es sich bei der vorliegenden Planung um einen flexibel gestalteten Grundriss handelt, der sowohl Betreuungsplätze im U3-Bereich als auch im Ü3-Bereich bietet, wurde vom Kreis Groß-Gerau mit Datum vom 5. Januar 2023 die Inaussichtstellung einer Betriebserlaubnis erteilt, die beinhaltet, dass bei Ausführung der vorliegenden Planung 75 Kinder im Altern von 1 – 6 Jahren aufgenommen werden können.

Baukosten:

Eine grundlegende Basis für die Kostenschätzung der Kostengruppe 300 und 400 bilden die ermittelten Flächen und Bauteile. Die Flächenermittlung erfolgte zum Abbruch über zur Verfügung gestellter Pläne, die Flächenermittlung/ Kubatur entstammt aus den entwickelten Konzeptplänen.

Die Kostenschätzung beruht auf dem aktuellen Kenntnisstand und fußt auf Grundlage gebauter Referenzobjekte sowie Schätzpreisen und wurde anhand von Kostenkennwerten des Baukostenindex gegengeprüft.

Die Kostengruppe 500 (Außenraum) betrifft zum einen die Entwässerung im Außenraum mit den zugehörigen Erdarbeiten sowie die Gestaltung des Außengeländes und der Terrasse für die KITA und die Parkplätze mit Begleitgrün.

Die Kostengruppe 600 (Ausstattung & Kunstwerke) ist nicht Gegenstand der Kostenberechnung. Kostengruppe 700 ist über einen Faktor angegeben.

Die Kostengruppe 800 (Finanzierung) ist nicht Gegenstand der Kostenberechnung.

Ausgangspunkt der Kosten bilden die Kostenkennwerte gemäß Baukostenindex (BKI) 2022, 4. Quartal.

Die Kostenschätzung ergibt unter Berücksichtigung der Abbruchkosten 5.168.756,49 EUR brutto.

Hinzu kommen noch Kosten für die Ausstattung. Diese sind in der Berechnung nicht eingerechnet.

Bodengutachten:

Der Verkäufer hatte bereits im Jahre 2020 ein Bodengutachten für seine ursprünglichen Zwecke bei der Firma KAT Umweltberatung GmbH erstellen lassen. Die Kreisstadt Groß-Gerau hat zur zukünftigen Nutzung des Grundstückes als KITA die Firma KAT Umweltberatung GmbH mit weiteren orientierenden Untersuchungen auf Untergrundverunreinigungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) beauftragt.

Die durchgeführten Untersuchungen zeigten, dass in den obersten, z.T. derzeit noch unter Oberflächenversiegelungen liegenden Bodenbereichen keine Prüfwertüberschreitungen der in der BBodenSchV aufgeführten Schadstoffen vorliegen. Die im Boden ermittelten Konzentrationen sind gutachterlicherseits als gering einzustufen. Eine Gefährdung für Menschen durch den unmittelbaren Kontakt oder Verwehungen (dermale oder orale Schadstoffaufnahme) nach Entfernung der die Auffüllungen überdeckenden Versiegelungen ist somit nicht zu erwarten. Eine uneingeschränkte Nutzung des untersuchten Grundstücks, insbesondere eine sensible Nutzung als Kindergarten, ist somit möglich.

Bei den durchgeführten Bodenluftuntersuchungen auf Verunreinigungen durch aromatische Kohlenwasserstoffe (AKW/BTEX) und leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW) wurden

keine Bodenluftbelastungen festgestellt. Von einem ehemaligen Einsatz von Lösemitteln auf dem Grundstück ist daher nicht auszugehen.

Artenschutzfachliche Stellungnahme:

Parallel zu dem Bodengutachten hat das Amt für Stadtplanung und Bauverwaltung das Büro Petri aus Büttelborn mit einer Artenschutzfachlichen Stellungnahme beauftragt. Nach Prüfung der gegebenen Umstände und des Vorkommens schutzrelevanter Tiere sowie unter Berücksichtigung vorstehender Empfehlungen werden durch das von der Kreisstadt Groß-Gerau geplante Projekt keine wesentlichen bau-, betriebs- und anlagebedingten Störungen oder sonstigen Beeinträchtigungen erwartet.

Haushaltsmittel und Fördermittel:

Im Nachtragshaushalt 2022 wurden Haushaltsmittel in Höhe von 1.400.000,00 EUR für den Erwerb (Kaufpreis zzgl. Notar- und Gerichtskosten) des Grundstückes Albert-Schweitzer-Straße 4 eingestellt. Im Haushalt 2023 sind für Planungen und Abriss Haushaltsmittel in Höhe von 250.000,00 EUR eingestellt. Haushaltsmittel für die Errichtung der 3-zügigen KITA werden entsprechend im Haushalt 2024 berücksichtigt.

Das Fachamt wird zu gegebener Zeit prüfen, ob Fördermittel für den Bau der KITA beim Kreis oder einer anderen Förderstelle beantragt werden können.

Kaufpreis:

In einem gemeinsamen Verhandlungstermin, an dem der Bürgermeister sowie Vertreter des Amtes Hochbau und Liegenschaften teilgenommen haben, hat man sich auf einen Kaufpreis für das Grundstück inkl. der Bestandsgebäude in Höhe von 1.250.000,00 EUR mit der Verkäuferseite geeinigt. Bei der Größe des Grundstückes von 1.684 qm und einem Bodenrichtwert in Höhe von 650,00 EUR / qm liegt der Wert des Grundstücks bei 1.094.600,00 EUR. Da das 3-Familienhaus voll vermietet ist, stellt dies aus Sicht der Verkäuferseite einen Wert dar, der in den Kaufpreis mit eingepreist wird. Auch wenn aus Sicht der Kreisstadt Groß-Gerau das 3-Familienhaus sowie die Nebengebäude keinen Wert darstellen, da sie abgerissen werden, wird der Kaufpreis in Höhe von 1.250.000,00 EUR vom Fachamt als gerechtfertigt angesehen.

Zeitplan:

Das 3-Familienhaus ist derzeit an 3 Parteien vermietet. Die Verkäuferseite erteilt gemäß Kaufvertragsentwurf eine Absichtserklärung, die Kreisstadt Groß-Gerau bei der Entmietung zu unterstützen und den Mietparteien entsprechende Mietangebote von freiwerdenden Wohnungen anzubieten.

Um eine zügige Umsetzung des Vorhabens zu realisieren, empfiehlt das Fachamt die Baumaßnahme aus Kapazitätsgründen an einen Generalunternehmer zur schlüsselfertigen Herstellung zu vergeben. Sofern eine modulare Bauweise realisiert werden kann, erscheint die Kombination aus Vergabe an einen Generalunternehmer und modulare Bauweise dem Fachamt als die schnellstmögliche Umsetzung des Vorhabens.

Unterstellt man, dass das 3-Familienhaus bis Ende des Jahres entmietet ist und entsprechend abgerissen werden kann, könnte bereits mit Genehmigung des Haushaltes 2024 ein Generalunternehmer ausgeschrieben werden. Alle notwendigen Vorarbeiten, wie z.B. Beantragung der Abbruchgenehmigung, Ausschreibung und Beauftragung eines Architekten sowie die Einreichung des Bauantrages können bereits im laufenden Haushaltsjahr erfolgen. Hierfür sind Haushaltsmittel in Höhe von 250.000,00 EUR im laufenden Haushaltsjahr vorgesehen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Erwerb des Grundstücks in Groß-Gerau, Albert-Schweitzer-Straße 4 (Gemarkung Groß-Gerau, Flur 5, Flurstücke Nr. 170/6 und 159/1 mit insgesamt 1.684 qm) zu einem Kaufpreis von 1.250.000,00 EUR zu. Die anfallenden Notar- und Gerichtskosten sind von der Kreisstadt Groß-Gerau zu tragen.

Das Fachamt wird beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit auf dem Grundstück eine 3-zügige Kindertagesstätte errichtet werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	37
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	32
Davon stimmberechtigt	32
Ja-Stimmen	32
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

7. Umgestaltung der Frankfurter Straße zwischen Darmstädter Straße und Mainzer Straße VL-42/2023

Sach- und Rechtslage:

Die Frankfurter Straße zwischen Darmstädter Straße und Mainzer Straße war in ihrem aktuellen Bestand als Fläche geplant, die überwiegend durch Fußgängerverkehr und nur äußerst eingeschränkt von Kraftfahrzeugverkehr genutzt werden sollte.

Sie wurde jedoch nach der damaligen Umgestaltung wieder für den Kraftfahrzeugverkehr freigegeben. Sie ist aktuell eine wichtige innerstädtische Verbindung.

Bereits 2012 gab es planerische Überlegungen, um die Gestaltung des Straßenraums der tatsächlichen Nutzung anzupassen. Auf Basis einer damals durchgeführten Verkehrszählung wurde eine Verkehrsbelastung von rund 4.760 Kfz/24 h ermittelt.

Ziel war die Verbesserung des Verkehrsablaufs für alle Verkehrsteilnehmer sowie die Beseitigung bzw. Minimierung bestehender Nutzungskonflikte.

Damals wurde bereits vorgeschlagen, die Frankfurter Straße in einen sogenannten verkehrsberuhigten Geschäftsbereich umzuwandeln.

Diese Planung wurde nun wieder aufgegriffen und aktualisiert.
Es ist vorgesehen, den Verkehrsarten getrennte Flächen zur Verfügung zu stellen. Für Kfz-Verkehr und Radverkehr ist eine 4,00 m breite Fahrbahn vorgesehen, die beidseitig durch eine 30 cm breite Muldenrinne eingefasst wird. Die Breite von 4,00 m ermöglicht die Freigabe für Radverkehr entgegen der Einbahnrichtung.

Eine neue Oberfläche soll lediglich im Bereich der Fahrbahn eingebaut werden. Die restlichen Flächen, sollen, abgesehen von Anpassungsarbeiten an die neue Fahrbahn, erhalten bleiben.

Zwei Parkplätze sollen entfallen. Dort sollen Grünflächen mit Baumstandorten geschaffen werden.

Die vorhandene Pflasteroberfläche ist für die derzeitige Verkehrsbelastung ungeeignet. In den vergangenen Jahren wurden wiederholt verschiedene Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen durchgeführt, die jedoch keinen langfristigen Erfolg hatten. Die Pflastersteine lösen und verschieben sich immer wieder.

Für die Neugestaltung der Fahrbahn wurden zwei Varianten mit Asphalt und eine mit einer Pflasteroberfläche untersucht.

Letztlich wurde aus gestalterischen Gründen nur die Variante 2, Herstellung der Oberfläche mit einem hellgrauen Asphalt, wie er bereits in der Frankfurter Straße (Höhe Einmündung Kirchstraße) bzw. an der Zufahrt zum Marktplatz hergestellt wurde, sowie die Ausführung mit Pflaster (Variante 3) weiterverfolgt.

Variante 2, Herstellung der Fahrbahnoberfläche mit einer hellgrauen Asphaltdecke:

Geschätzte Herstellungskosten (nur zwischen Darmstädter Straße und Mainzer Straße): ca. 255.00,- € brutto.

Bei dieser Variante bietet sich an, die Einmündung Mainzer Straße bis zu der bereits vorhandenen grauen Asphaltfläche an der Einmündung Kirchstraße mit zu erneuern. Dann erhöhen sich die geschätzten Herstellungskosten auf ca. 265.000,- € brutto.

Vorteile:

- Die unter dem Bestandspflaster vorhandene Schottertragschicht kann genutzt werden und daher erhalten bleiben. Dadurch reduzieren sich Baukosten und Bauzeit.

- Die Asphaltdecke ist bei der vorhandenen Verkehrsbelastung dauerhafter und lässt geringere Unterhaltungskosten erwarten.

Nachteil:

- Gestalterischer Unterschied zur vorhandenen Pflasterfläche in historischem Umfeld.

Variante 3, Herstellung der Fahrbahnoberfläche mit einer Pflasterdecke:

Geschätzte Herstellungskosten (nur zwischen Darmstädter Straße und Mainzer Straße): ca. 305.000,- € brutto.

Vorteil:

- Gestalterisch näher an der bisherigen Pflasterfläche.

Nachteile:

- Geringere zu erwartende Lebensdauer und höherer Unterhaltungsaufwand. (Vergleichbare Flächen in der Frankfurter Straße bzw. an der Marktplatzzufahrt wurden aufgrund wiederholter Schäden letztendlich asphaltiert und sind seitdem stabil).

- Die vorhandene Frostschutzschicht bzw. Schottertragschicht ist bei der derzeitigen Verkehrsbelastung nicht ausreichend dick für einen Pflasteraufbau und muss daher komplett austauscht und stärker eingebaut werden. Das erhöht die Baukosten und verlängert die Bauzeit.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die Oberfläche der Fahrbahn in hellgrauem Asphalt herzustellen und den Kreuzungsbereich in der Mainzer Straße bis zur vorhandenen Asphaltfläche in der Einmündung Kirchstraße mit zu erneuern.

Zur Erläuterung sind Lagepläne, Querprofile und Visualisierungen der Planungen beigefügt.

Beratung:

Zur Beratung von TOP 7 werden auch die Punkte 7.1, 7.2 und 7.3 zu gemeinsamen Beratung aufgerufen.
Fragen werden von Bürgermeister Walther und der Amtsleitung des Fachamtes Straßen, Verkehr und Umwelt beantwortet. Insbesondere geht auf die Rinnenbreite ein und teilt mit, dass man sich auf eine Rinnenbreite von 50 cm festgelegt hat.
Die Fraktionen nehmen ausführlich Stellung und legen ihre Stadtpunkte dar.

Im Anschluss wird zuerst über den Änderungsantrag (TOP 7.3) abgestimmt, der mehrheitlich abgelehnt wird. Der besseren Übersicht halber, wird das Abstimmungsergebnis in der ursprünglichen Reihenfolge der Tagesordnung aufgeführt.

Beschluss:

Die vorgestellte Planung für die Umgestaltung der Frankfurter Straße zwischen Darmstädter Straße und Mainzer Straße zu einem verkehrsberuhigten Geschäftsbereich wird zur Kenntnis genommen. Die Variante 2, Oberfläche mit hellgrauem Asphalt, mit Herstellungskosten von ca. 265.000,- € brutto soll weiterverfolgt werden und als Grundlage für die weitere Planung dienen.

Zur Abstimmung befindet sich Stadtverordneter Lohmar nicht im Sitzungssaal.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	37
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	31
Davon stimmberechtigt	31
Ja-Stimmen	27
Nein-Stimmen	3
Enthaltungen	1

7.1	**Umgestaltung Frankfurter Straße, Historisches Rathaus (Monika Freitagsmüller)**	**AF-65/2021-2026**

Seit Jahren wurden immer wieder verschiedene Anfragen und Anträge zur Umgestaltung der Frankfurter Straße in der StvV erörtert. Letztlich sollte ein Verkehrskonzept entwickelt werden. Gerade im Hinblick auf den enormen Durchgangsverkehr sollten die angrenzenden Straßen (Darmstädter Straße, Mainzer Straße und Frankfurter Straße) mitberücksichtigt werden.

Aus der uns vorliegenden Beschlussvorlage und Unterlagen geben sich für uns die nachfolgenden Fragen, mit der bitte um Beantwortung:

Wie lautete die Ausschreibung/der Ausschreibungstext bezüglich der Umgestaltung des Straßenabschnitts?

Was wurde genau beauftragt und zu welchen Konditionen / Kosten?
Warum wurden die angrenzenden Straßen nicht mitberücksichtigt?

Warum wurde trotz erhöhtem Verkehrsaufkommen, das seit Jahren bemängelt wird, keine aktuelle Verkehrszählung durchgeführt, sondern auf veraltete Zahlen zurückgegriffen?

Ist angedacht, dass die bisherige Außengastronomie erhalten bleiben kann? Direkt vor der Bäckerei wurde ein Parkplatz eingezeichnet, wo zurzeit noch Tische und Stühle stehen. Kann das Rumpelstilzchen noch Tische aufstellen?

Durch den Parkplatz und die baulichen Gegebenheiten am Historischen Rathaus kommt es gemäß der Zeichnung zu einer Verhängung, so dass der Verkehr nach links ausschwenken könnte. Dies könnte zu gefährlichen Situationen für Fußgänger und entgegenkommende Fahrräder kommen. Wir bitten um Einschätzung.

Wurde die Planung mit den Anwohnern / Gewerbetreibenden abgestimmt?

Sollen die Fußgänger nun durch den engen Bereich des Säulengangs am Historischen Rathaus gehen?

Wird es eine Markierung für den Radverkehr geben? Wie wird diese ausgestaltet?

Bleibt das Fahren entgegen der Einbahnrichtung für Radfahrer erhalten?

Zurzeit ist in diesem Bereich 10 km/h ausgewiesen. Durch die vorgeschlagene Umgestaltung könnte die Straße den Charakter der Verkehrsberuhigung verlieren verliert. Welche Geschwindigkeit soll erlaubt werden?

Welche Kosten entstehen bei der Nachbesserung des bestehenden Pflasters im Mittel pro Jahr?

Wann wird das beschlossene, umfängliche Verkehrskonzept konkretisiert und beauftragt?

Welche Kosten werden dafür voraussichtlich kalkuliert?

7.2	**Fragen zu der Baumaßnahme Frankfurter Straße in Bezug auf die offenbar favorisierte Variante 2 (SPD-Fraktion)**	**AF-66/2021-2026**

1. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge in diesem Abschnitt zu reduzieren / kontrollieren, z. B.
durch optische Maßnahmen auf der Fahrbahn oder in die Fahrbahn eingelassen, dauerhafte Geschwindigkeitskontrolle o.a.?

2. Welche Maßnahmen sind geplant / können ergriffen werden, um die Sicherheit von Fahrradfahrern zu unterstützen?

3. Wird es z.B. auf dem Abschnitt ein generelles Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen durch mehrspurige Fahrzeuge geben (mittels des Verkehrszeichens Vz 277.1)?

4. Bei einer Fahrbahnbreite von 4 m scheint die Öffnung der Frankfurter Straße an dieser Stelle für den Rad-Gegenverkehr extrem eng, wenn nicht zu schmal, vor allem mit Blick auf Kinder im Straßenverkehr; die Frankfurter Straße ist Teil des Schulwegs. Wie können diese Verkehrsteilnehmer geschützt werden?

5. Ist es möglich, die Abflussrinnen statt 30 cm 40 cm breit zu machen, um Menschen mit Kinderwagen, Rollatoren und Rollstuhlfahrern den Übergang zu erleichtern?

7.3	**Änderung der Beschlussvorlage Umgestaltung Frankfurter Straße, Historisches Rathaus**	**AT-68/2021-2026**

<u>Sach- und Rechtslage:</u>

Die vorgestellte Planung für die Umgestaltung der Frankfurter Straße zwischen Darmstädter Straße und Mainzer Straße zu einem verkehrsberuhigten Geschäftsbereich wird zur Kenntnis genommen. Die Variante 3, Herstellung der Fahrbahnoberfläche mit einer Pflasterdecke mit Herstellungskosten von ca. 305.000 € brutto soll weiterverfolgt werden und als Grundlage für die

weitere Planung dienen. Die Geschwindigkeit in diesem Bereich soll weiterhin 10 km/h nicht überschreiten.

Begründung:

Die Variante 3 eignet sich eher, da sie sich gestalterisch näher an der bisherigen Pflasterfläche angleicht.

Zudem wird der Bereich dieser Ausführung, im Vergleich zur asphaltieren Variante, eher als ein Bereich wahrnehmbar, der den historischen Gebäuden und der Aufenthaltsqualität der Bürger entspricht.

Des Weiteren wird die Asphaltierung eher als eine „reguläre Straße“ wahrgenommen, die zum schnelleren Fahren verleiten Könnte. Dieser Bereich soll jedoch weiterhin ein verkehrsberuhigter Bereich mit 10 km/h und hoher Aufenthaltsqualität bleiben.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Zur Abstimmung befindet sich Stadtverordneter Lohmar nicht im Sitzungssaal.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	37
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	31
Davon stimmberechtigt	31
Ja-Stimmen	5
Nein-Stimmen	26
Enthaltungen	0

8. Anträge

8.1 Baumschutzsatzung (SPD-Fraktion) AT-60/2021-2026

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des im Oktober 2002 novellierten Hessischen Naturschutzgesetzes eine aktuelle und gesetzeskonforme Baumschutzsatzung zu erarbeiten.

In Zeiten des Klimawandels ist der Schutz der Bäume wichtig und dementsprechend sollte hierdurch eine Satzung Rechtssicherheit erlangt werden.
Bäume tragen zur Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Bäume spenden Schatten und kühlen an heißen Tagen. Bäume sorgen für Luftfeuchtigkeit und -bewegung, sind Filter für Staub- und Schadstoffe und dämpfen den Lärm. Bäume bieten Raum für die unterschiedlichsten Lebewesen und lassen uns die Natur hautnah erleben. Vor allem aber produzieren Bäume den lebensnotwendigen Sauerstoff. Gründe genug, den Baum in seinem Bestand zu schütze

Stellungnahme des Fachamtes:
Mit einer Baumschutzsatzung können Bäume geschützt werden, die ohne besonderen Grund gefällt werden sollen.

Für Bäume, die aufgrund von genehmigten Baumaßnahmen gefällt werden, kann mit der Baumschutzsatzung rechtssicher für Ersatzpflanzungen gesorgt werden.
Für die Umsetzung der Baumschutzsatzung sind zusätzliche personelle Ressourcen bei der Verwaltung erforderlich, z.B. für die Bearbeitung von Fällanträgen, Ermittlungen im Zusammenhang mit ungenehmigten Fällungen und die Prüfung von Ersatzpflanzungen.

Der Antrag wird von der Antragstellerin zurückgezogen. Es soll abgewartet werden, bis eine neue gesetzliche Grundlagen vorliegt und darauf basierend eine Satzung erstellt werden

8.2	**Beitritt zur Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ (SPD-Fraktion)**	**AT-62/2021-2026**

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Die Kreisstadt Groß-Gerau schließt sich dem Bündnis „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ an.

Begründung:
Lebendige, attraktive Städte brauchen lebenswerte öffentliche Räume. Gerade die Straßen und Plätze mit ihren vielfältigen Funktionen prägen Lebensqualität und Urbanität. Mobilitäts-, Erreichbarkeits- und Teilhabeerfordernisse von Menschen und Wirtschaft zu vereinbaren, ist eine zentrale Aufgabe kommunalen Handelns. Ein wesentliches Instrument zum Erreichen dieses Ziels ist ein stadtverträgliches Geschwindigkeitsniveau im Kfz-Verkehr, auch auf den Hauptverkehrsstraßen. Dort verursacht der Autoverkehr die meisten negativen Auswirkungen. Eine Absenkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h hätte Verkehrsexperten zufolge erhebliche positive Auswirkungen auf

- die Verkehrssicherheit,
- die Gesundheit (durch verminderte Schadstoffbelastung),
- die wahrnehmbare Lärmbelastung und
- die Aufenthaltsqualität.

Über alle Parteigrenzen hinweg zeigen aktuell 504 Kommunen (Stand: 24.02.23) Städte und Gemeinden durch ihren Beitritt zum Bündnis „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“, dass sie beim Thema stadtverträgliche Geschwindigkeiten das Heft selbst in die Hand nehmen wollen. Bisher verwehrt der Bund mit seiner Straßenverkehrsordnung diese Entscheidungsbefugnis für die klassifizierten Straßen.

Der Deutsche Städtetag unterstützt die Initiative. Die Geschäftsstelle ist bei der Stadt Leipzig angesiedelt.

Die Mitgliedschaft in der Initiative ist kostenfrei.
Es folgen aus dem Beitritt keine weiteren Pflichten.

Beispiele für ein Beitrittsmuster unter https://lebenswerte-staedte.de/images/pdf/staedteinitiative_beitritt_muster.pdf

Stellungnahme der Fachämter BO + SVU:
Die zuständige Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bundesverkehrsministerium.
Der Beitritt zu dieser Initiative ist möglich, entfaltet jedoch keinen unmittelbaren Einfluss und

hat keinerlei bindenden Rechtscharakter. Ein Beitritt ist über die Musterschreiben durch Erklärung
des Bürgermeisters oder durch Magistratserklärung relativ unbürokratisch möglich.

Die Stadt Groß-Gerau hat bereits im Rahmen ihrer Möglichkeiten und teilweise auch darüber hinaus
fast flächeneckend innerorts Tempo 30 angeordnet.

Beratung:

Zur Beratung werden TOP 8.2. und 8.5 gemeinsam aufgerufen und als gemeinsamer Antrag von SPD und Freien Wählern behandelt. Der Tagesordnungspunkt 8.5 gilt somit als erledigt.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	37
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	32
Davon stimmberechtigt	32
Ja-Stimmen	32
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

8.3	**Dachbegrünung von zukünftig zu errichtenden städtischen Bauwerken (SPD-Fraktion)** **Begrünung und Ertüchtigung mit Maßnahmen zur regenerativen Energiegewinnung der Dächer von zukünftig zu errichtenden städtischen Bauwerken/Gebäuden (SPD, CDU, GRÜNE)**	**AT-63/2021-2026**

Sach- und Rechtslage:

~~Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:~~
~~Der Magistrat soll sicherstellen, dass für alle zukünftig zu errichtenden städtischen Bauten soll die Begrünung von Dächern, soweit die jeweilige Dachform das zulässt, sowie von Balkonen Standard wird. Damit setzt die Kreisstadt ein Zeichen für einen positiven Klimafaktor.~~

Der Magistrat soll sicherstellen, dass für alle zukünftig zu errichtenden städtischen Bauten die Begrünung von Dächern und/oder deren Nutzung für regenerative Energiemaßnahmen wie z. B. Photovoltaik-/Solarenergieanlagen, soweit die jeweilige Dachform das zulässt, Standard wird, ebenso die Begrünung von Balkonen/Terrassen.

Begründung:
~~Im Hinblick auf Klimaresilienz, Hitzeschutz und Verbesserung des Mikroklimas ist eine Begrünung von Dächern und Balkonen ein wichtiger ergänzender Faktor zu anderen Maßnahmen. Zudem sind solche Maßnahmen geeignet, als Vorbilder für private und gewerbliche Immobilien zu dienen.~~

Im Hinblick auf Klimaresilienz, Hitzeschutz und Verbesserung des Mikroklimas ist eine Begrünung von Dächern und Balkonen ein wichtiger ergänzender Faktor zu anderen Maßnahmen. Außerdem sind diese Flächen geeignet, für Maßnahmen zur regenerativen Energiegewinnung genutzt zu werden. Das eine muss das andere nicht ausschließen. Damit gibt die Kreisstadt ein wichtiges Signal für Eigentümerinnen und Bauherrschaften von privaten und gewerblichen Immobilien.

Stellungnahme des Fachamtes HuL:

Bei allen neuen Planungen von städtischen Bauten werden in Zukunft Dachbegrünungen, Versickerungen, mögliche Standorte für PV-Anlagen - soweit dies möglich und sinnvoll ist - berücksichtigt.

Ob Balkone und Loggien in ihrer gesamten Fläche begrünt werden können ist fraglich, da für die Nutzung dieser Flächen ein fester Bodenbelag sinnvoller ist.
Bei großen Flächen ist der Einbau von Pflanzbereichen denkbar. Kleinere Balkonflächen erlauben oft keine Pflanzbereiche, der Einbau von Grünfläche ist hier nicht sinnvoll, da diese oft intensiv genutzt wird, sodass eine Pflanzfläche sich kaum entwickeln kann. Fraglich ist auch wie Grünflächen auf Balkonen gepflegt und bewässert werden können. Denkbar ist der Einbau von Pflanzelementen im Bereich der Brüstungen.

Balkonflächen können in den Außenbereich entwässert und versickert werden und so zur Verbesserung des Klimas beitragen. Zu beachten ist dabei, dass sich durch den Systemaufbau und die dadurch entstehende Wasserrückhaltung die Auflast erhöht, und dies Auswirkungen auf die Statik und damit verbunden die Bauweise des Gebäudes hat.

Beschluss:

Dem geänderten Antragstext (Antragsteller: SPD, CDU und GRÜNE)

„Der Magistrat soll sicherstellen, dass für alle zukünftig zu errichtenden städtischen Bauten die Begrünung von Dächern und/oder deren Nutzung für regenerative Energiemaßnahmen wie z. B. Photovoltaik-/Solarenergieanlagen, soweit die jeweilige Dachform das zulässt, Standard wird, ebenso die Begrünung von Balkonen/Terrassen.“

wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	37
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	32
Davon stimmberechtigt	32
Ja-Stimmen	32
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

8.3.1	**Änderungsantrag zum Antrag Nr. AT-63/2021-2026: Ökologische Aufwertung von zukünftig zu errichtenden städtischen Bauwerken/Gebäuden (CDU-Fraktion)**	**AT-67/2021-2026**

Der Antrag wird durch die Zusammenfassung mit dem ursprünglichen Antrag als erledigt betrachtet.

8.4	**Essbare Stadt Gross-Gerau (Kombi-Fraktion)**	**AT-64/2021-2026**

Sach- und Rechtslage:

~~Die Verwaltung wird aufgefordert ein Konzept zu entwerfen mit dem Ziel ausgewählte Grünflächen im Stadtgebiet für Anpflanzungen von Gemüse, Salate etc. freizugeben. Da die Bürger und~~

~~Bürgerinnen hiermit die Möglichkeit bekommen „ihr“ Gemüsebett selbst anzulegen und zu ernten, hat die Stadt hierfür einen erheblich geringeren Reinigungsaufwand.~~

Geänderter Antragstext:
Der Magistrat wird aufgefordert in einem ersten Schritt ein Konzept zu entwerfen mit dem Ziel „Naschgärten“ (ähnlich Bruneck) anzulegen wie vom Bürgermeister dargestellt.

In einem zweiten Schritt sollen die Bürger aufgefordert bzw. animiert werden, eine Initiative zu gründen, um die „Essbare Stadt“ zu verwirklichen.

Begründung:
Da die Bürger und Bürgerinnen hiermit die Möglichkeit bekommen „ihr“ Gemüsebett selbst anzulegen und zu ernten, hat die Stadt hierfür einen erheblich geringeren Erhaltungs/ Reinigungsaufwand. Die Bürger passen mehr auf „ihre“ Beet auf.

Bereits seit 2010 erfreut sich die Stadt Andernach sehr großer Beliebheit als „Essbare Stadt“.
Die Konzepte und Aktionen hatten in den vergangenen Jahren bis heute einen großen Wiederklang in Presse, Fernsehen und Rundfunk gefunden. In einer Vielzahl von Führungen und Seminaren konnte die Konzeption der „Essbaren Stadt Andernach“ erläutert und ausgebaut werden. Mit dem nachhaltigen Konzept der Grünraumplanung nahm Andernach wieder an dem Wettbewerb ‚Entente Florale’ teil. Das Ergebnis: Wieder gab es die Goldmedaille.

So wurden in 2010 rd. 101 Tomatensorten angebaut. In 2011 lag das Hauptaugenmerk auf dem Anbau von Bohnen, 2012 auf Zwiebel etc. Nähere Informatioen sind unter Andernach.de zu erfahren.

Stellungnahme des Fachamtes SVU:
Die Verwaltung hat begonnen, öffentliche Grünflächen mit Gehölzen zu ergänzen, die essbare Früchte tragen, im Sinne von kleinen „Naschgärten“. Dies wurde bisher im neu gestalteten Grünstreifen in der Mittelstraße umgesetzt.

Ziele bei der Gestaltung der öffentlichen Grünflächen sind derzeit vorrangig die Förderungen der Biodiversität und die Etablierung von pflegeleichtem Bewuchs, der auch längere heiße und trockene Phasen ohne ständige künstliche Bewässerung übersteht.

Öffentliche Grünflächen sind zudem Autoabgasen, Reifenabrieb, Streusalz, Hundekot und Müllablagerungen ausgesetzt. Dies sind aus Sicht der Verwaltung keine optimalen Voraussetzungen für den Anbau von Gemüse und Salat.

In ruhigeren Wohngebieten deutet vielfach die Gestaltung der Privatgärten darauf hin, dass der Anbau von Gemüse dort keine Priorität besitzt.

Das Fachamt sieht für Gemüsebeete in öffentlichen Grünflächen nur eine Perspektive, wenn seitens einer organisierten Gruppe von interessierten Bürgern mit verantwortlichen Ansprechpartnern die Nutzung von öffentlichen Flächen verbindlich und zuverlässig übernommen wird und seitens der Stadt dann tatsächlich kein Unterhaltungsaufwand entsteht und keine Verkehrssicherung notwendig ist.

Beschluss:

Dem geänderten Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	37
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	32
Davon stimmberechtigt	32
Ja-Stimmen	31
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	1

8.5	**Beitritt Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ (Freie Wähler)**	**AT-65/2021-2026**

Die Beratung ist durch die Beschlussfassung zu TOP 8.2 erledigt.

8.6	**Petition „ Freigemessene Abfälle auf der Deponie Büttelborn“ (Freie Wähler)**	**AT-66/2021-2026**

Sach- und Rechtslage:

Der Magistrat bekennt sich gegen die Einlagerung frei gemessener Abfälle des AKW Biblis auf der Deponie in Büttelborn und unterstützt die Forderungen, Alternativen aufzuzeigen und zu nutzen.

Begründung:

Seit Monaten wird die Einlagerung sogenannter freigemessener Abfälle (schwach radioaktives Material), des ehemaligen AKW Biblis auf der Mülldeponie Büttelborn, auf den verschiedenen, politischen Ebenen diskutiert.

Zwischenzeitlich sind neue Erkenntnisse zu Tage getreten, die eine alternative Lagerung zur Deponie in Büttelborn, als möglich und richtig erscheinen lassen.

Der Kreistag Groß-Gerau hat bereits eine entsprechende „Petition“ eingereicht, so dass es aus unserer Sicht auch wichtig ist, dass sich die Kreisstadt Groß-Gerau, ebenfalls mit einem deutlichen Zeichen gegen die Ablagerung des „freigemessenen“ Bauschutts/Abfalls“ aus Bilblis und damit solidarisch der Nachbarkommune Büttelborn gegenüber, ausspricht.

Somit sollte sich der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung gegen die Ablagerung freigemessenen Abfalls, jeglicher Art des AKW Biblis, verwehren.

Beratung:

Da eine Petition in diesem Fall nicht der richtige Weg ist, soll einvernehmlich wir folgt reagiert werden:

Der Magistrat wird beauftragt in ein Schreiben zu verfassen, in dem erklärt wird, dass sich die Kreisstadt Groß-Gerau gegen die Einlagerung frei gemessener Abfälle des AKW Biblis auf der Deponie im Büttelborn ausspricht.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	37
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	32
Davon stimmberechtigt	32
Ja-Stimmen	32
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

9. Anfragen

9.1 Sachstand eingezäunte Freilauffläche für Hunde / Hundewiese (Monika Freitagsmüller) — AF-64/2021-2026

Im Juli 2022 wurde bezüglich der eingezäunten Freilauffläche für Hunde nach den Kosten für die Errichtung inkl. mehrere Bänke, Abfalleimer und Hundekotbeutelspender gefragt.
Die Verwaltung antwortete auf die Anfrage, dass bereits zwei Grundstücke ins Auge gefasst wurden und derzeit geprüft werde, inwieweit diese als Hundewiese genutzt werden können, da dies auch baurechtlich sichergestellt werden müsse.

Wie ist der derzeitige Sachstand?

Sind die o. g. Grundstücke geeignet und um welche handelt es sich konkret?

Wann ist mit der Fertigstellung zu rechnen?
Welche Kosten sind zu erwarten?

Beratung:

Bürgermeister Walther beantwortet die Fragen mündlich.

10. Mitteilungen, Verschiedenes

10.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 hier: Schreiben der Kommunalaufsicht — VL-16/2023

Sach- und Rechtslage:

Die Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wurde mit Schreiben vom 25. Januar 2023 von der Kommunalaufsicht genehmigt. Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung zeitnah bekannt zu geben.

Beschluss:

Die Verfügung der Kommunalaufsicht vom 25. Januar 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Stadtverordnetenvorsteher Wieser weit auf die Bürgerversammlung am 25. April 2023 hin

Stadtverordneter Meinke fragt nach, weshalb die „Stolpersteine“ von dem ehemaligen Kaufhaus Kahn entfernt wurden. Bürgermeister Walther sagt Klärung zu.

Christian Wieser Stadtverordnetenvorsteher	Dounia Uaslama - Felix Merker Schriftführung

Anwesenheitsliste

Präsidium

Wieser, Christian	Stadtverordnetenvorsteher
Malkmus, Siegrid	stellv. Stadtverordnetenvorsteherin
Schweikert, Friedrich Wilhelm	stellv. Stadtverordnetenvorsteher
Sperfechter, Volker	stellv. Stadtverordnetenvorsteher
Weber, Mario	stellv. Stadtverordnetenvorsteher

Ohne Fraktion

Sturm, Roland	Stadtverordneter

Christlich Demokratische Union

Dr. Geeren, Manfred	Stadtverordneter
Dr. Winter, Peter	Stadtverordneter
Hartmann, Joachim	Stadtverordneter
Hartmann, Julia	Stadtverordnete
Hlubek, Thomas	Stadtverordneter
Krings, Eva-Maria	Stadtverordnete
Lämmermann, Michael	Stadtverordneter
Merkert, Klaus	Stadtverordneter
Naduvilezhath,	Abraham Stadtverordneter

Bündnis 90/Die Grünen

Becker, Horst-Dieter	Stadtverordneter
Brodzik-Nanitz, Tobias	Stadtverordneter
Lohmar, Peter	Stadtverordneter
Polensky, Martina	Stadtverordnete
Wiederhold, Bernd	Stadtverordneter

SPD-Fraktion

Bertrams, Günter	Stadtverordneter
Blumenstein, Florian	Stadtverordneter
Dewald, Sonja	Stadtverordnete
Meinke, Klaus	Stadtverordneter
Reinhardt, Cristina	Stadtverordnete
Schräpel, Steffen	Stadtverordneter
Theisen-Canibol, Susanne Mechtild	Stadtverordnete

Freie Demokratische Partei

Büchenschütz, Alexander	Stadtverordneter

FREIE WÄHLER

Freitagsmüller, Monika	Stadtverordnete
Kinkel, Annkathrin	Stadtverordnete

KOMBI - FWG

Wamser, Karlheinz	Stadtverordneter
Weber, Elke	Stadtverordnete

Magistrat

Walther, Erhard	Bürgermeister
Bog, Jürgen	Stadtrat
Klink, Fritz	Stadtrat
Neumann, Claus	Stadtrat
Scheuner, Ilse	Stadtrat
Schulz, Jürgen	Stadtrat
Schweikert, Elisabeth	Stadtrat
Thunig, Wolfgang	Stadtrat

Schriftführung

Keck, Karin	Sachbearbeiterin
Merker, Felix	Schriftführer
Uaslama, Dounia	Schriftführerin

Integrationskommission

Parejo Pizarro, Diego	Co-Vorsitzender

Entschuldigt fehlen:

Bog, Petra (CDU)	Stadtverordnete
Kappel, Silka (Freie Wähler)	Stadtverordnete
Pape, Lena (GRÜNE)	Stadtverordnete
Sturm, Laura (SPD)	Stadtverordnete
Tobisch, Norbert (AfD)	Stadtverordneter
Auer, Jochen (SPD)	Stadtrat

Querprofil 1 - Station 0+64.56

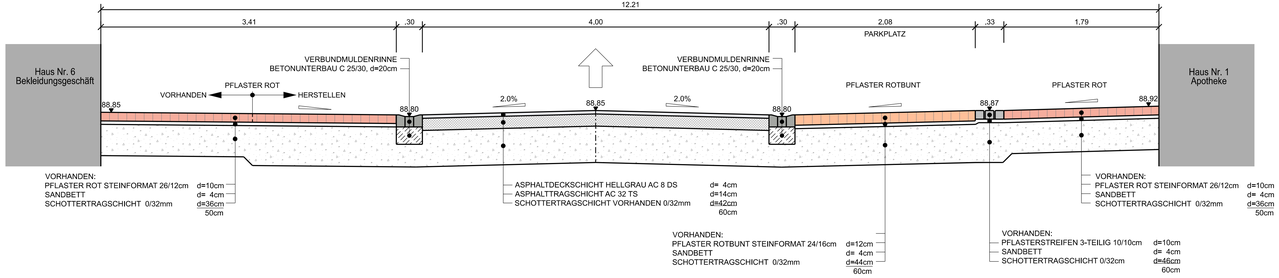

Querprofil 3 - Bauminsel

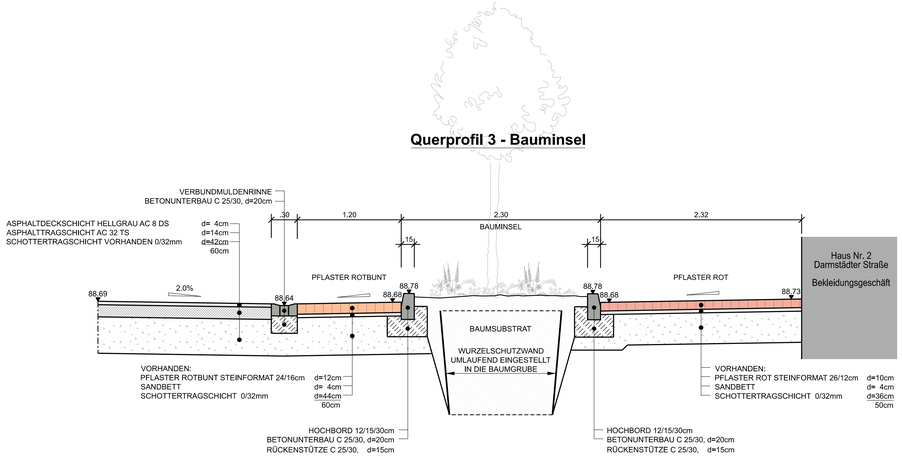

Querprofil 2 - Station 0+80.00

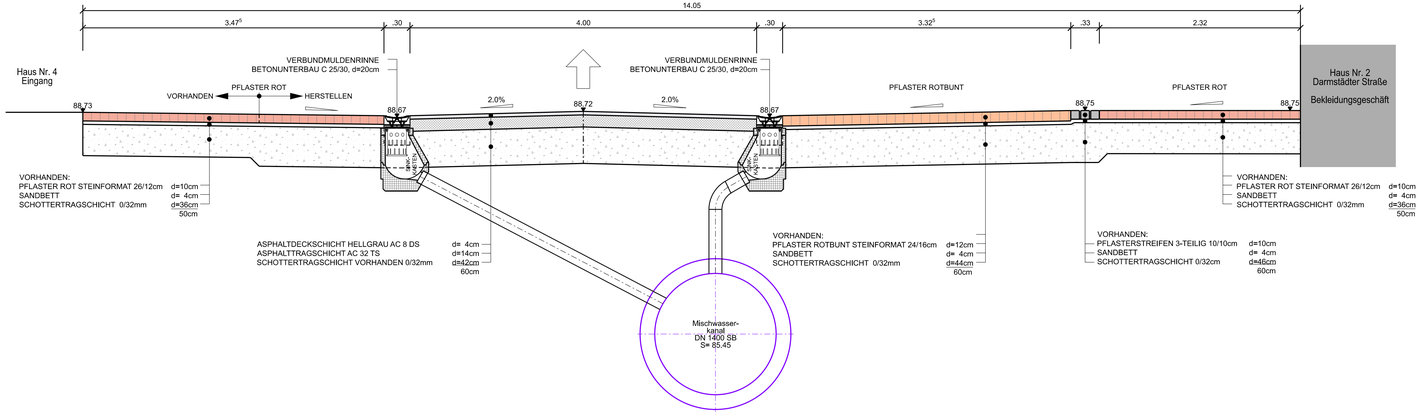

INDEX	BEZEICHNUNG	GEZEICHNET	DATUM	GEPRÜFT

Bauherr

Magistrat der
Kreisstadt Gross-Gerau
Am Marktplatz 1
64521 Gross-Gerau

Projekt

Umbau Frankfurter Straße
von Darmstädter Straße bis Mainzer Straße

Planinhalt

Querschnitt 1 bis 3

Planverfasser

Ingenieurbüro ASM
Abwassertechnik & Straßenplanung · Bernward Moneke
Dipl. Ing. Bernward Moneke
Forsthausstraße 5
64807 Dieburg
b.moneke@asm-dieburg.de

Datum, Unterschrift

Planstatus

Entwurfsplanung

	Datum	Zeichen
Gezeichnet	Dez. 2022	Abels
Bearbeitet	Dez. 2022	Moneke
Geprüft	Dez. 2022	Moneke
Stand	15.12.2022	
Maßstab	1:25	

BERND ABELS INGENIEURE
Ute Abels · CAD
Frankfurtersteinweg 25
64521 Gross-Gerau
ute.abels@ingenieure-ag.de

E 4
Plan-Nr.

04-0248
Projekt-Nr.

22/214 EP_QP_Frankfurter Str GG

Radke

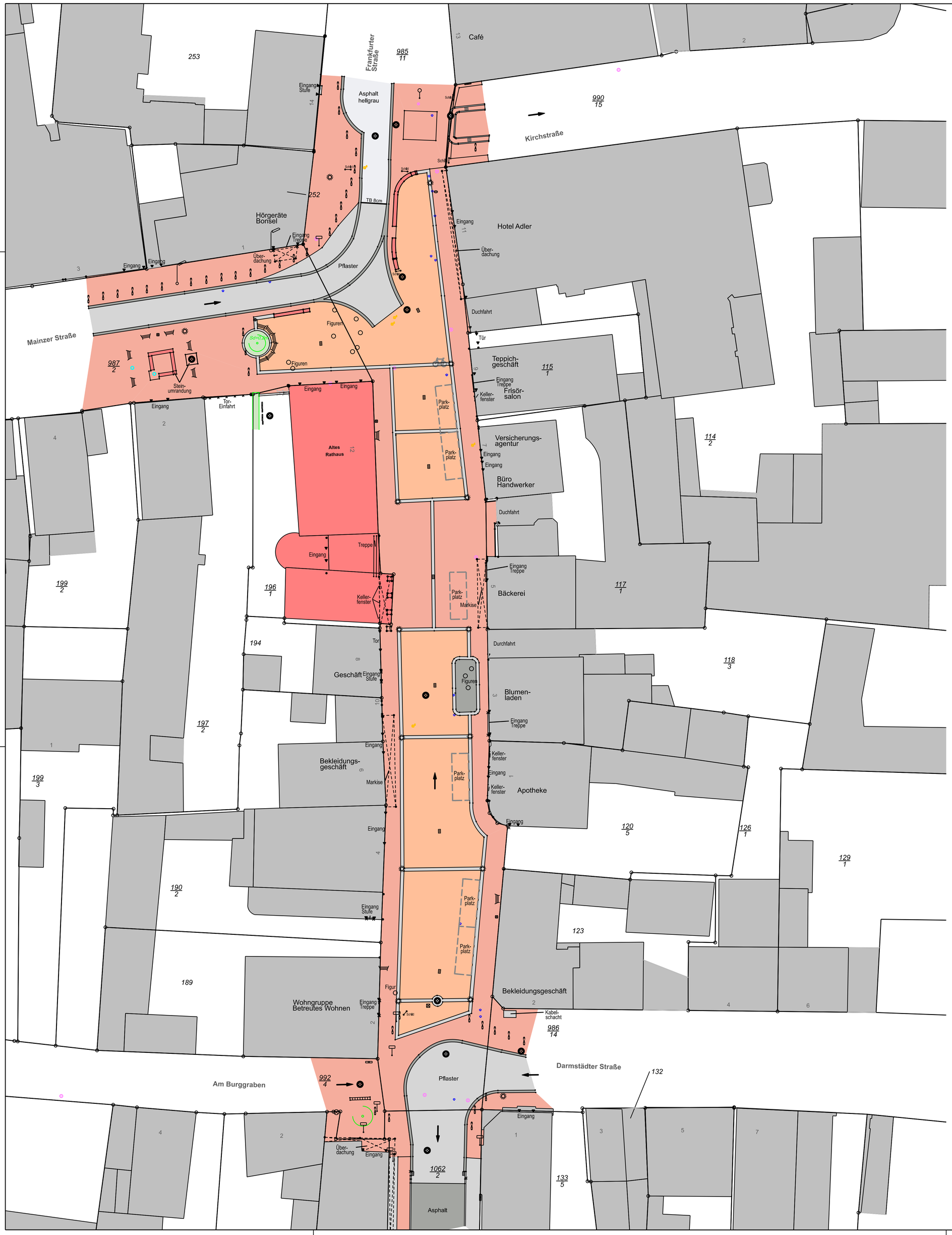

LEGENDE

- Asphalt weinrot Variante 1
- Rinne neu hellgrau Variante 1
- Asphalt hellgrau Variante 2
- Rinne neu anthrazit Variante 2
- Pflaster rot
- Pflaster rotbunt
- Rinnen vorhanden anthrazit
- Pflaster und Pflasterstreifen vorhanden grau
- Schachtabdeckung
- Sinkkasten 50/30cm
- Höhen Bestand
- Laterne
- Schild allgemein
- Hydrant
- Wasserschieber
- Gasschieber
- Schaltschrank
- Poller

N

INDEX	BEZEICHNUNG	GEZEICHNET	DATUM	GEPRÜFT

Bauherr

Magistrat der Kreisstadt Gross-Gerau
Am Marktplatz 1
64521 Gross-Gerau

Projekt

Umbau Frankfurter Straße
von Darmstädter Straße bis Mainzer Straße

Planinhalt

Bestandslageplan

Planverfasser

Ingenieurbüro ASM
Abwassertechnik & Straßenplanung · Bernward Moneke

Dipl. Ing. Bernward Moneke
Forsthausstraße 5
64807 Dieburg
b.moneke@asm-dieburg.de

Datum, Unterschrift

BERND ABELS INGENIEURE
Ute Abels · CAD

Planstatus

Entwurfsplanung

	Datum	Zeichen
Gezeichnet	Dez. 2022	Abels
Bearbeitet	Dez. 2022	Moneke
Geprüft	Dez. 2022	Moneke
Stand	15.12.2022	
Maßstab	1:200	

E 2 — Plan-Nr.
04-0248 — Projekt-Nr.

221214 EP_LP Bestand_Frankfurter Str GG_GK_2D

Radke

Radke

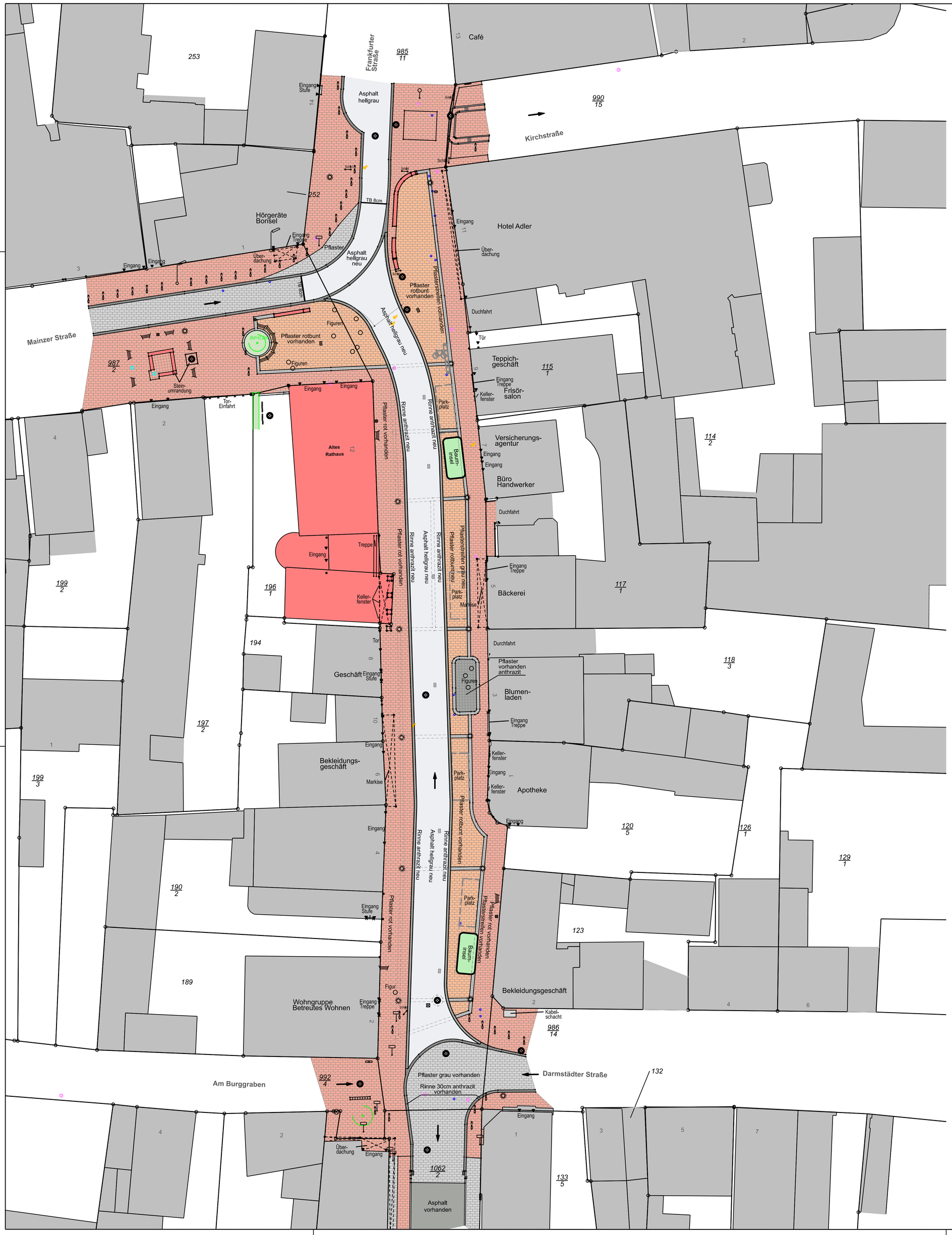

LEGENDE

- Asphalt weinrot neu Variante 1
- Rinne hellgrau neu Variante 1
- Asphalt hellgrau neu Variante 2
- Rinne anthrazit neu Variante 2 und 3
- Funktionspflaster 18/30 neu Variante 3
- Pflaster rot
- Pflaster rotbunt
- Rinnen vorhanden anthrazit
- Pflaster und Pflasterstreifen vorhanden grau
- Schachtabdeckung
- Sinkkasten 50/30cm
- Höhen Planung
- Höhen Bestand
- Laterne
- Schild allgemein
- Hydrant
- Wasserschieber
- Gasschieber
- Schaltschrank
- Poller

N

Bauherr

Magistrat der Kreisstadt Gross-Gerau
Am Marktplatz 1
64521 Gross-Gerau

Projekt

Umbau Frankfurter Straße
von Darmstädter Straße bis Mainzer Straße

Planinhalt

Lageplan Variante 2

Planverfasser

Ingenieurbüro ASM
Abwassertechnik & Straßenplanung · Bernward Moneke
Dipl. Ing. Bernward Moneke
Forsthausstraße 5
64807 Dieburg
b.moneke@asm-dieburg.de

Datum, Unterschrift

Planstatus

Vorplanung

	Datum	Zeichen
Gezeichnet	Dez. 2022	Abels
Bearbeitet	Dez. 2022	Moneke
Geprüft	Dez. 2022	Moneke
Stand	12.01.2023	
Maßstab	1:200	

BERND ABELS INGENIEURE
Ute Abels · CAD
Weingartenstrasse 28
64367 Mühltal Trautheim
ute.abels@projectwerk.de

V 3.2 — Plan-Nr.

04-0248 — Projekt-Nr.

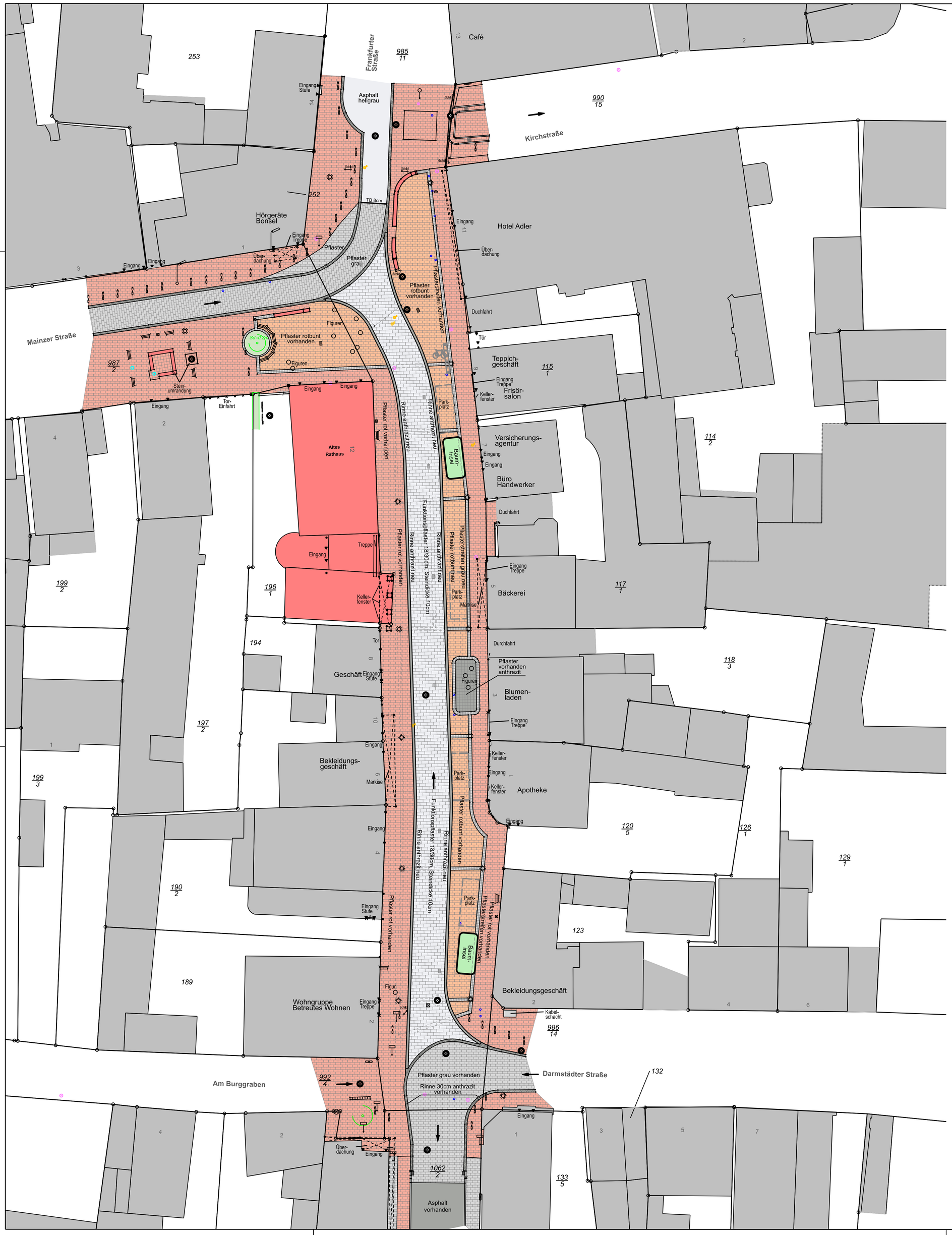

LEGENDE

- Asphalt weinrot neu Variante 1
- Rinne hellgrau neu Variante 1
- Asphalt hellgrau neu Variante 2
- Rinne anthrazit neu Variante 2 und 3
- Funktionspflaster 18/30 neu Variante 3
- Pflaster rot
- Pflaster rotbunt
- Rinnen vorhanden anthrazit
- Pflaster und Pflasterstreifen vorhanden grau
- Schachtabdeckung
- Sinkkasten 50/30cm
- Höhen Planung
- Höhen Bestand
- Laterne
- Schild allgemein
- Hydrant
- Wasserschieber
- Gasschieber
- Schaltschrank
- Poller

N

Bauherr

Magistrat der Kreisstadt Gross-Gerau
Am Marktplatz 1
64521 Gross-Gerau

Projekt

Umbau Frankfurter Straße
von Darmstädter Straße bis Mainzer Straße

Planinhalt

Lageplan Variante 3

Planverfasser

Ingenieurbüro ASM
Abwassertechnik & Straßenplanung · Bernward Moneke

Dipl. Ing. Bernward Moneke
Forsthausstraße 5
64807 Dieburg
b.moneke@asm-dieburg.de

Datum, Unterschrift

Planstatus

Vorplanung

	Datum	Zeichen
Gezeichnet	Jan. 2023	Abels
Bearbeitet	Jan. 2023	Moneke
Geprüft	Jan. 2023	Moneke
Stand	12.01.2023	
Maßstab	1:200	

BERND ABELS INGENIEURE
Ute Abels · CAD

V 3.3
Plan-Nr.

04-0248
Projekt-Nr.

Der Landrat
des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau

Magistrat
der Kreisstadt Groß-Gerau
Am Marktplatz 1
64521 Groß-Gerau

Kommunalaufsicht und Wahlen
Revision & Kommunalaufsicht
Besucheranschrift
Wilhelm-Seipp-Straße 4
Zimmer
139
Auskunft
Herr Lehr
Telefon
+49 6152 989-315
Fax
+49 6152 989-697
E-Mail
kowa@kreisgg.de
Aktenzeichen
I/4.2-lr
Datum
25. Januar 2023

Durchführung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Walther,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltsatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 13. Dezember 2022 von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau beschlossen und mir mit dem Schreiben vom 27. Dezember 2022 zur Genehmigung elektronisch übermittelt. Ergänzende Angaben und Unterlagen dazu wurden am 17. Januar 2023 eingereicht.

I. Genehmigung:

Hiermit genehmige ich

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023 der Kreisstadt Groß-Gerau

2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau für die im Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

   12.729.851,00 €
   (in Worten: „Zwölf Millionen Siebenhundertneunundzwanzigtausendachthunderteinundfünfzig Euro“);

3. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

   2.200.000,00 €
   (in Worten: „Zwei Millionen Zweihunderttausend Euro“);

und

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

3.000.000,00 €
(in Worten: „Drei Millionen Euro").

II. Gründe:

Zu 1.:

Die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes war zu genehmigen (§§ 97a Nr. 1 HGO).

Der Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023 weicht von den Vorgaben zum Ausgleich ab, weil der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit von +818.896 Euro nicht mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von 841.525 Euro geleistet werden können (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO).

Der Liquiditätsbericht der Kreisstadt vom 17. Januar 2023 weist zum 1. Januar 2023 eine ungebundene Liquidität von 4.385.256,18 Euro aus. Diese Liquidität ist ausreichend, um die Deckungslücke im Finanzhaushalt von -22.629 Euro schließen zu können. Deshalb kann ausnahmsweise von der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes abgesehen werden (vgl. Erlass des HMdIS vom 14. Oktober 2022, Teil II, Nr. 4).

Zu 2.:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 12.729.851 Euro war zu genehmigen, weil damit Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen finanziert werden sollen, eine andere Finanzierung dafür nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre sowie die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft eingehalten sind (§ 97a Nr. 4 in Verbindung mit §§ 93 Abs. 3 und 103 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 bis 3 HGO).

2.1
Die beabsichtigten Kreditfinanzierungen von 12.729.851 Euro sind für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen. Der Finanzhaushalt weist Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden von 175.000 Euro, Auszahlungen für Baumaßnahmen von 11.662.900 Euro und Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen von 4.220.600 Euro (= insgesamt 16.058.500 Euro) aus.

2.2
Den unter 2.1 aufgeführten Auszahlungen stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von insgesamt 3.328.649 Euro gegenüber.

Andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen nach der Planung nicht oder sind nicht wirtschaftlich zweckmäßiger. Somit verbleit ein Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von 12.729.851 Euro.

2.3
Zu den vorgenannten Haushaltsgrundsätzen zählen insbesondere der Haushaltsausgleich (§ 92 Abs. 4, 5 und 7 HGO), die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 92 Abs. 1 Satz 1 HGO) und die fristgerechte Einhaltung der Aufstellung von Jahresabschlüssen (§ 112 Abs. 5 HGO).

2.3.1
Die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes werden nicht eingehalten.

§ 92 Abs. 4 HGO regelt, dass der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein soll.

2.3.1.1
In der Planung ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes gegeben, wenn insbesondere der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann (§ 92 Abs. 5 Nr. 1, 2. Alternative HGO). Der Ergebnishaushalt weist bei einem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	74.917.861 Euro
und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	77.494.953 Euro

einen Fehlbedarf von 2.577.092 Euro aus.

Vorgetragene Jahresfehlbeträge bestehen nicht. Die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021 dokumentiert eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember 2021 von 17.130.714 Euro. Die Plandaten zum Haushalt 2022 prognostizieren einen Überschuss im Ergebnishaushalt von 249.245 Euro. Unter Berücksichtigung dieser Angaben kann ein Ausgleich im Ergebnishaushalt 2023 dargestellt werden (§ 24 Nr. 2 GemHVO). Weiterhin wäre ein Ergebnishaushaltsausgleich auch mit dem sich am 31. Dezember 2020 ergebenden Betrag der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage planerisch möglich (siehe Erlass des HMdIS vom 14. Oktober 2022, Teil II, Nr. 3).

2.3.1.2
Der Finanzhaushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können (§§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO). Aus den Veranschlagungen des Finanzhaushaltes ergibt sich, dass

mit dem Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit von	+	818.896 Euro
die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten von		841.525 Euro

nicht geleistet werden können. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.

2.3.2
Die stetige Aufgabenerfüllung der Kreisstadt Groß-Gerau ist gegeben.

Von einer gesicherten stetigen Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben kann insbesondere ausgegangen werden, wenn alle bis zum Vorjahr ergebenden Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge einen positiven Stand der Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen bilden, die Liquiditätskreditbestände niedrig bzw. fallend sind, die Ergebnis- und Finanzplanung in jedem der Planungsjahre ausgeglichen ist und die Kreisstadt nicht überschuldet ist.

2.3.2.1
Der voraussichtliche Stand der Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen zeigt unter Berücksichtigung des geplanten ordentlichen Ergebnisses für das Jahr 2022 Folgendes:

Stand zum 1. Januar 2022	=	17.130.714,07 Euro
Voraussichtlicher Stand zum 1. Januar 2023	=	17.379.959,07 Euro

2.3.2.2
Zum Beginn und zum Ende des laufenden Haushaltsjahres sollen keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten ausweislich der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten bestehen.

2.3.2.3
Auf der Grundlage des von der Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember 2022 beschlossenen Investitionsprogramms wurde die Ergebnis- und Finanzplanung erstellt. Diese Planung zeigt für die Planungsjahre 2022 bis einschließlich 2026 jeweils folgende ordentlichen Ergebnisse auf:

Ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2022	=+	249.245 Euro
Ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2023	=-	2.577.092 Euro
Ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2024	=-	1.200.097 Euro
Ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2025	=+	438.377 Euro
Ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2026	=+	915.159 Euro
Saldo (insgesamt)	=-	2.174.408 Euro

Dieses saldierte Defizit in der Ergebnisplanung wird als ausgeglichen angesehen, weil der Gesamtfehlbetrag durch eine Entnahme aus der ordentlichen Rücklage zum 1. Januar 2022 von 17.130.714, 07 Euro bzw. wahlweise zusätzlich durch eine Entnahme aus der außerordentlichen Rücklage zum 31. Dezember 2020 für das Planungsjahr 2023 dargelegt werden kann. Die Aufstellungspflicht für ein Haushaltssicherungskonzept greift deshalb nicht (so Erlass des HMdIS vom 14. Oktober 2022, Teil 2, Nr. 4a).

Weiterhin wird für den vorgenannten Planungszeitraum unter Zugrundelegung der vorläufigen Finanzrechnung zum 31. Dezember 2021 erwartet, dass insgesamt mit dem jeweiligen Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können. Daher wird ein Haushaltssicherungskonzept entbehrlich (vgl. Erlass des HMdIS vom 14. Oktober 2022, Teil 2, Nr. 4b):

Planungsjahr 2022:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw-Tätigkeit	=+	3.340.199 Euro
./. Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten	=	2.204.307 Euro
= Positiver Betrag	=+	1.135.892 Euro

Planungsjahr 2023:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw-Tätigkeit	=+	818.896 Euro
./. Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten	=	841.525 Euro
= Negativer Betrag	=-	22.629 Euro

Planungsjahr 2024:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw-Tätigkeit	=+	2.056.074 Euro
./. Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten	=	871.525 Euro
= Positiver Betrag	=+	1.184.549 Euro

Planungsjahr 2025:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw-Tätigkeit	=+	3.732.972 Euro
./. Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten	=	901.525 Euro
= Positiver Betrag	=+	2.831.447 Euro

Planungsjahr 2026:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw.-Tätigkeit	=+	4.184.272 Euro
./. Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten	=	941.525 Euro
= Positiver Betrag	=+	3.242.747 Euro
Saldo (insgesamt)	=+	8.372.006 Euro

Die Prognosen zum Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit begründen sich wesentlich auf die erwarteten Erträge

des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	(in 2023 =	17.245.000 Euro),
der Grundsteuer B von	(in 2023 =	6.280.000 Euro),
der Gewerbesteuer von	(in 2023 =	16.800.000 Euro) sowie
der Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeinen Umlagen von	(in 2023 =	18.063.483 Euro

2.3.2.4
Die Kreisstadt Groß-Gerau ist nicht überschuldet, weil das Eigenkapital in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021 mit der Netto-Position von 83.087.864,70 Euro ausgewiesen ist. Im Vergleich zum 31. Dezember 2020 ist die Netto-Position unverändert geblieben.

2.3.3
Mit dem Beschluss vom 15. September 2022 hat der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 verspätet aufgestellt. Eine anschließende Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses ist erfolgt.

Zu 3.:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 2.200.000,00 Euro war zu genehmigen, weil in dem Jahr, zu deren Lasten er veranschlagt ist, Kreditaufnahmen vorgesehen sowie die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft eingehalten worden sind (§§ 97a Nr. 3 und 102 Abs. 4 HGO).

3.1
Zu den Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von insgesamt 2.200.000 Euro im Haushaltsjahr 2023 sind Auszahlungen von 2.200.000 Euro im Planungsjahr 2024 mit Kreditaufnahmen vorgesehen. Dies belegen der Teilhaushalt des Produkts „Gemeindestraßen + sonst. Verkehrsflächen" (54101), die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen, das am 13. Dezember 2022 beschlossene Investitionsprogramm und das Tabellenblatt „Finanzhaushalt" des Finanzstatusberichts.

3.2
Die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft sind berücksichtigt.

Die Voraussetzungen für die Veranschlagungen der Verpflichtungsermächtigungen liegen vor, wenn die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushaltsjahren laut Ergebnis- und Finanzplanung gesichert erscheint (vgl. Nr. 1 Satz 1 der Hinweise zu § 102 HGO). Davon kann nach der Ergebnis- und Finanzplanung ausgegangen werden.

Auf die Ausführungen unter 2.3 wird verwiesen.

Ferner sind nach der vorläufigen Finanzrechnung zum 31. Dezember 2022 und der Ergebnis- und Finanzplanung ersichtlich, dass sich die Zahlungsmittelbestände ausgehend vom 1. Januar 2022 von 9.894.235,17 Euro bis zum Ende des Planungszeitraums erhöhen werden.

Planungsjahr 2022:

Veränderung des Bestandes an Zahlungsmittel	-4.215.218 Euro

Planungsjahr 2023:

Gepl. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmittel	- 22.629 Euro

Planungsjahr 2024:

Gepl. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmittel	+1.184.549 Euro

Planungsjahr 2025:

Gepl. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmittel	+2.831.447 Euro

Planungsjahr 2026:

Gepl. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmittel	+3.242.747 Euro

Zu 4.:

Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 3.000.000 Euro war zu genehmigen (§§ 97a Nr. 5 und 105 Abs. 2 Satz 3 HGO).

Maßgebend dafür ist, dass die Liquiditätskredite notwendig werden, damit die Auszahlungen ausschließlich rechtzeitig geleistet werden können, soweit keine anderen Mittel verfügbar sind. Diese bedarfsgerechte Festsetzung des Höchstbetrags ist durch eine Liquiditätsplanung zu dokumentieren.

Die vorgelegte Liquiditätsplanung zeigt, dass sich durch die laufende Verwaltungstätigkeit kein monatsbezogener Liquiditätskreditbedarf ergibt. Weiter wurde dargelegt, dass durch investive Maßnahmen ein Liquiditätskreditbedarf als Zwischenfinanzierung entstehen kann. Des Weiteren bestehen noch erhebliche Unsicherheiten zur konjunkturellen Entwicklung und zum Preisauftrieb. In diesem Zusammenhang ist der o. a. Höchstbetrag der Liquiditätskredite noch angemessen.

Folgende Zahlungsmittelbestände werden nach der Finanzplanung unter Berücksichtigung der vorläufigen Finanzrechnung zum 31. Dezember 2022 erwartet:

Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2022:	+ 5.679.017,13 Euro
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2023:	+ 5.656.388,13 Euro
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2024:	+ 6.840.937,13 Euro
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2025:	+ 9.672.384,13 Euro
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2026:	+ 12.915.131,13 Euro

Die Liquiditätsreserve nach § 106 Abs. 1 HGO von regelmäßig mindestens 1.248.881,48 Euro für das Haushaltsjahr wird unter Berücksichtigung der angezeigten gebundenen Liquidität von 1.293.760,95 Euro voraussichtlich gebildet werden können. Diese Annahme kann anhand der voraussichtlichen Zahlenwerte auch für den weiteren Planungszeitraum bis zum Jahr 2026 getroffen werden.

III. Hinweise:

1. Die ausgefertigte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 kann nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden (§ 97 Abs. 4 HGO). Für die Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung sind die Teile 1 und 2 des Musters 1 zu § 60 Nr. 1 GemHVO verbindlich.

2. Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung zeitnah bekannt zu geben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau

Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:
Der Kreis Groß-Gerau hat ein De-Mail-Postfach eingerichtet. Die Adresse lautet: info@kreisgg.de-mail.de. Zur wirksamen Widerspruchseinlegung ist der absenderbestätigte Versand notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

(Will)
Landrat

DER LANDRAT DES KREISES GROSS-GERAU